

Vorlage Nr.: 53/011		07.06.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. IV	30.08.2001	2
Kreisausschuss	Dez. IV	03.09.2001	17
Kreistag	Dez. IV	10.09.2001	20

Umstellung der "Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst" auf Euro

Beschlussvorschlag: Der als Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst erlassene Gebührentarif wird geändert. Er enthält zukünftig die in der Anlage dargestellten Festsetzungen. Die Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag hat mit Beschluß vom 14.12.1998 die Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie als Anlage hierzu einen Gebührentarif, nach dem sich die konkrete Gebühr im Einzelfall bemißt, erlassen. Die Festlegungen des Gebührentarifs sind in DM erfolgt und müssen daher mit Wirkung vom 01.01.2002 auf Euro umgestellt werden.

Bei einer einfachen Umrechnung der bisherigen Gebühren auf Euro entstehen, bedingt durch den vorgeschriebenen Umrechnungsfaktor (1 € = 1,95583

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
53		gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			
30	gez. Stortz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

DM), keine glatten Beträge. Die sich bei einer einfachen Umrechnung ergebenden Euro-Beträge sollen auf glatte Beträge gerundet werden.

Weiterhin sind einzelne Tarifstellen des Gebührentarifs hinfällig geworden, da sie sich auf Leistungen nach dem Bundesseuchengesetz beziehen. Das Bundesseuchengesetz ist am 01.01.2001 außer Kraft getreten und durch das Infektionsschutzgesetz ersetzt worden. Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abgerechnet, so daß die Tarifstellen, die sich auf Leistungen nach dem Bundesseuchengesetz beziehen, ersatzlos gestrichen werden können.

Änderungen im eigentlichen Satzungstext ergeben sich nicht.

Die Veränderungen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt dargestellt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr € (exakt)	Gebühr € (gerundet)
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten			
1.1	Amtliche Bescheinigungen	20 DM - 60 DM	10,23 € - 30,68 €	10 € - 30 €
1.2	Zeugnisse, Gutachten	60 DM - 600 DM	30,68 € - 306,78 €	30 € - 310 €
1.3	Ärztliche Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG)		entfällt	entfällt
1.3.1	Zeugnis über die Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 BSeuchG einschl. zwei- maliger bakteriologischer Stuhluntersuchung	83 DM	entfällt	entfällt
1.3.2	Zeugnis über eine Wiederholungsuntersuchung nach § 18 Abs. 2 BSeuchG einschl. einmaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung	63 DM	entfällt	entfällt
1.3.3	Zeugnis über eine Einstellungsuntersuchung nach § 47 Abs. 1 BSeuchG einschl. Röntgen- aufnahme und intrakutane Tuberkulinprobe	30 DM	entfällt	entfällt
2	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz	60 DM - 240 DM	30,68 € - 122,71 €	30 € - 125 €
3	Ausfertigung und Aushändigung von Auf-zeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgen- verordnung (RöV)	20 DM	10,23 €	10,50 €

Die endgültige, bereinigte Fassung des Gebührentarifs ergibt sich aus der Anlage.

Anlage

Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen für amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.03.1999, geändert durch Kreistagsbeschuß vom _____

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten	
1.1	Amtliche Bescheinigungen	10 – 30
1.2	Zeugnisse, Gutachten	30 – 310
2	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz	30 - 125
3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV)	10,50
4	Amthandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 und 1.2 zu erheben)	
4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 - 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitte A, E, und O, 0,7 bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des gebührenverzeichnisses zur GOÄ

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der jeweiligen Gebührenordnung